

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 36 / 2017

Mittwoch, 13. Dezember 2017

50. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

### Landratsamt

1.

#### Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer nehmen wir Abschied  
von unserem langjährigen Mitarbeiter und Kollegen

### Herrn Reimund Batz

der im Alter von 62 Jahren aus unserer Mitte gerissen wurde.

Herr Batz wurde am 01.10.2001 vertretungsweise als Hausmeister für das Gymnasium Fränkische Schweiz eingestellt. Auf Grund seiner hervorragenden Leistungen übernahm Herr Batz am 01.10.2002 diese Tätigkeit an unserer Dienststelle Ebermannstadt. Der Verstorbene erfüllte seine Aufgaben mit hohem Pflichtbewusstsein und großer Hilfsbereitschaft, womit er sich besondere Wertschätzung und Beliebtheit bei Vorgesetzten und Kollegen erwarb.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 11. Dezember 2017

Landratsamt  
**Dr. Hermann Ulm**  
Landrat

für den Personalrat  
**Klaus Ponner**  
Personalratsvorsitzender

2.

**Sitzungsdienst der Kreisorgane**  
**41. Sitzung des Kreisausschusses**  
**am Donnerstag, 21.12.2017 um 16:00 Uhr**  
**im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon**

#### TAGESORDNUNG:

17/0931

1. Kreishaushalt 2018

2. Wünsche – Anträge – Informationen

Forchheim, 12.12.2017

Dr. Hermann Ulm – Landrat

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Landratsamt:

1. Nachruf; Herr Reimund Batz
2. Sitzungsdienst der Kreisorgane, 41. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 21.12.2017 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon
3. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

3.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht  
Az.: 44-8631-43/17

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antragsverfahren für die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen IV in Kersbach zur öffentlichen Wasserversorgung;  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung  
Gemäß § 3a Satz 2 UVPG**

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe beantragte mit Schreiben vom 25.04.2017 die wasserrechtliche Genehmigung für die o.g. Maßnahme.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 3c UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG ist eine Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 11.12.2017



Steblein  
Regierungsrätin